



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün	20.05.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

Sachstand zur geplanten Shell-Pipeline zwischen den Werken K-Godorf und Wesseling

Die Shell Deutschland Oil GmbH als Vorhabenträger für das Raumordnungsverfahren hat seine Erwidierungen zu den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 32 - Regionalentwicklung, eingereicht. Ein Erörterungstermin hierzu, zu dem die Einwender eingeladen werden, wird am 19.05.2008 stattfinden. Das Raumordnungsverfahren ist bis zum 18.06.2008 abzuschließen, d. h. die Bezirksregierung Köln hat bis dahin die raumordnerische Zulässigkeit einer Trassenvariante festzustellen oder ggf. alle zu verwerfen.

Seitens der Bezirksregierung Köln liegt der Unteren Landschaftsbehörde die Information vor, dass das Ergebnis des Variantenvergleiches mit der vom Vorhabenträger benannten Vorzugstrasse – Variante B mit zwei Rheinquerungen – als günstigste Trasse seitens einiger Einwender nicht geteilt wird. Es sind hiergegen erhebliche Bedenken geäußert worden und/oder es wird die Eindeutigkeit des Ausschlusses anderer Trassenvarianten in Frage gestellt sowie die Bewertung des zu erwartenden Konfliktpotentials als unzureichend beanstandet (Bezirksregierung Köln, Dezernat 51- Höhere Landschaftsbehörde und Dezernat 62 – Raumordnung und Landesplanung, Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, Landwirtschaftskammer NRW, Rhein-Sieg-Kreis, Stadt Köln, Stadt Niederkassel). Die Bedenken stützen sich insbesondere auf die wegen der zweifachen Rheinquerung und Betroffenheit von Naturschutz-, FFH- und Wasserschutzgebiet(en) erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Vorwiegend wird hierbei die linksrheinische Variante A 6 (Stadtbahnvariante) als die zu bevorzugende Variante gesehen.

Der Vorhabenträger verweist dagegen auf die Stellungnahme des Dezernates 54 – Höhere Wasserbehörde der Bezirksregierung Köln: „die Genehmigung einer Fernrohrleitung nach § 20 UVPG auf den linksrheinischen Trassenvarianten durch Wesseling wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt für ausgeschlossen gehalten. ... Im Rahmen der Abwägung der Umweltgüter im Genehmigungsverfahren nach § 20 UVPG, welches im Dezernat 54 zu führen sein wird, wird klar der Abwendung von Gefahren für Leib und Leben von Personen der Vorrang eingeräumt“. Im gleichen Dezernat wurden jedoch auch erhebliche Bedenken hinsichtlich des Hochwasserschutzes im rechtsrheinischen Bereich vorgebracht und auf die besondere Bedeutung der Abwägung der Schutzgüter hingewiesen.

Die in der Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW und in der gesamt-

städtischen Stellungnahme geforderte Untersuchung weiterer Varianten wird von Shell mit Verweis auf den Scoping-Termin am 20.11.2006 und den als Ergebnis dieses Termins definierten Varianten ohne argumentative Auseinandersetzung als „nicht zielführend“ zurückgewiesen. Die Verwaltung wird im nächsten Sachstandsbericht mitteilen, wie dieses von der Bezirksregierung Köln im Raumordnungsverfahren bewertet wurde.